

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

9. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Mittwoch, 6. Dezember 2017

um 14:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz:

Oberbürgermeister Manfred Schilder

Anwesend:

Bürgermeisterin Böckh, Margareta	
Bürgermeister Dr. Steiger, Hans - Martin	
Baur, Christoph	14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Börner, Helmut	
Eßmann, Heike	bis 17:00 Uhr
Gotzes, Verena	bis 17:15 Uhr
Prof. Dr. Buchberger, Dieter	Vertr. für Hartge, Michael
Kolb, Jürgen	
Liepert, Stefan	
Mirtsch, Thomas	
Müller, Herbert	bis 17:00 Uhr
Neukamm, Gerhard	
Courage, Wolfgang	Vertr. für Rogg, Sabine
Standhartinger, Karl	

Abwesend:

Hartge, Michael	entschuldigt
Rogg, Sabine	entschuldigt

Ende: 17:50 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. Baumschutzverordnung – Antrag auf Baumfällung (455/5 Gemarkung Buxach)
- II. Baugesuche
 - 1. 240/17 Aufstockung eines Anbaus und Erweiterung einer Wohnung, Nordweg 33
 - 2. 253/17 Neubau von zwei Pflegeeinrichtungen, Wielandstraße 5 + 7
 - 3. 009/17 Anbau einer Lagerhalle, Alpenstraße 75
 - 4. 234/17 Neubau eines Mehrfamilienhauses, Heimertinger Straße 65
- III. Endausbau Peutingergweg, Bauernjörgweg
- IV. Endausbau Pfälzerstraße
- V. Endausbau Aumühlweg Ost
- VI. Bebauungsplan 7_Ä1 „An der Waldfriedhofstraße“; Empfehlung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
- VII. Soziale Stadt Ost – Fußwegverbindung Marienrain; Zustimmung zum Entwurf
- VIII. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

- IX. xxx

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest.

Nr. 1

Betr.: Baugesuche

BG-Nr.	240/17
Bezeichnung:	Aufstockung eines Anbaus und Erweiterung einer Wohnung
Straße:	Nordweg 33
Flur-Nr., Gmkg.:	2634/18, Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet die Aufstockung eines Anbaus einer Doppelhaushälfte im Nordweg 33. Mit der Aufstockung entsteht ein dreigeschossiger Anbau mit einem flach geneigten Pultdach.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Wohnnutzung ist nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Nach dem Maß der Nutzung kann ein Einfügen in die nähere Umgebung allerdings nicht festgestellt werden. Die nähere Umgebung wird gebildet durch das Karee Wespachweg, Am Zirner, Hurterstraße sowie dem Nordweg und wird insbesondere durch eineinhalbgeschossige Satteldachbauten geprägt. Ein dreigeschossiger Baukörper würde hier einen Fremdkörper darstellen. Es besteht von Seiten der Verwaltung die Befürchtung, dass bei einer Genehmigung und durch einen entsprechenden Präzedenzfallcharakter die bauliche Struktur der umgebenen Bebauung negativ in Bewegung geraten könnte. Insgesamt scheint das Vorhaben daher aufgrund seiner Geschossigkeit und der damit einhergehenden negativen Vorbildwirkung geeignet den Charakter des Gebietes nachhaltig zu verändern und bodenrechtliche Spannungen zu begründen.

Zudem ist der dreigeschossige Anbau an das eineinhalbgeschossige Satteldachgebäude geeignet das Ortsbild nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist nach Beurteilung der Verwaltung das Rücksichtnahmegebot gegenüber dem östlichen Nachbarn durch die geplante dreigeschossige Grenz-wand mit einer Höhe von knapp 9 Metern verletzt.

Die betroffene Nachbarin hat Einwendungen gegen die Aufstockung erhoben.

Eine Genehmigungsfähigkeit kann insgesamt nicht festgestellt werden.

III. Auflagen, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Ablehnung

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

BG-Nr.	253/17
Bezeichnung:	Neubau von zwei Pflegeeinrichtungen
Straße:	Wielandstraße 5 & 7
Flur-Nr., Gmkg.:	2646/0, 2646/1, Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau einer Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige und eines Wohngebäudes mit Tagespflegeeinrichtungen in der Wielandstraße 5 und 7. Das südlich befindliche Gebäude ist mit zwei-, und das nördlich gelegene mit drei Vollgeschossen, jeweils mit Flachdach, ausgestaltet.

II. Besondere Bemerkungen:

Das nördlich gelegene Gebäude befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 84 „Wielandstraße“. Hinsichtlich der Baugrenzen wurde für diesen Baukörper ein Befreiungsantrag gestellt. Das vorhandene Baufenster sieht einen langgestreckten Baukörper entlang der Wielandstraße vor. Geplant wurde ein Gebäude mit einem weitgehend quadratischen Grundriss. Dies wird mit einer für eine Tagespflege optimalen und effizienten Grundrissorganisation begründet. Die geplante Gebäudeanordnung auf dem Eckgrundstück Wieland-/Goethestraße erscheint vertretbar. Durch die quadratische Gebäudeausbildung entsteht ein Gebäudekörper, der auf die vorhandene Ecksituation städtebaulich angemessen reagiert. Mit der Überschreitung der Baugrenze wird zudem die überbaute Grundstücksfläche im Vergleich zu einer möglichen Bebauung innerhalb der Baugrenzen nicht überschritten. Auch nachbarschaftliche Belange werden durch eine Befreiung der Überschreitung der Baugrenzen Richtung Westen nicht negativ berührt.

Der südlich gelegene Baukörper befindet sich gem. § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Mischgebiet. Der Baukörper fügt sich sowohl nach der Art der Nutzung als auch nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in seine nähere Umgebung entsprechend ein.

III. Auflagen, Abänderungen:

Um die Baugrenzenüberschreitung nach Norden und Osten zu minimieren und um städtebaulich besser zwischen den angrenzenden Gebäuden in der Wielandstraße und der Goethestraße zu vermitteln, sollte der nördliche Baukörper um seine südöstliche Gebäudeecke so gedreht werden, dass der Baukörper parallel zur westlichen Grundstücksfläche ausgerichtet wird.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. Bebauungsplan 84 & § 34 BauGB

V. Beschlussvorschlag: Zustimmung unter Beachtung von III.

14:30 Uhr: Stadtrat Baur nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

BG-Nr.	009/17
Bezeichnung:	Anbau einer Lagerhalle
Straße:	Alpenstraße 75
Flur-Nr., Gmkg.:	4023/1, 4024/1, 4024/0, Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle an ein bestehendes Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von ca. 1.358 m² in der Alpenstraße 75.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich gem. § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Gewerbegebiet. Sowohl nach der Art der Nutzung als auch nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche fügt sich der Anbau in seine nähere Umgebung entsprechend ein.

III. Auflagen, Abänderungen:

Die überplanten Grundstücke sind vor der Erteilung der Genehmigung zu verschmelzen.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

BG-Nr.	234/17
Bezeichnung:	Neubau eines Mehrfamilienhauses
Straße:	Heimertinger Straße 65
Flur-Nr., Gmkg.:	628/3, Steinheim

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss in der Heimertinger Straße 65. Insgesamt sollen sechs Wohneinheiten in dem Mehrfamilienhaus untergebracht werden.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich gem. § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Dorfgebiet. Die vorgesehene Wohnnutzung ist daher nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig. Der Neubau fügt sich auch nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in seine nähere Umgebung entsprechend ein.

III. Auflagen, Abänderungen:

Als problematisch wird der Garagenbau direkt an der Grenze zu dem Gehweg gesehen. Nach Auffassung der Verwaltung sollte dieses Gebäude aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherheit einen ähnlichen Abstand zu der öffentlichen Verkehrsfläche wie das nördlich situierte Nebengebäude einhalten. Daher sollte der Garagenbau entsprechend verkleinert werden. Zwischen Stellplätzen und dem Gehweg ist ein mindestens 0,50 Meter breiter Grünstreifen vorzusehen.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 2

Betr.: Baumschutzverordnung – Antrag auf Baumfällung (455/5 Gemarkung Buxach)

I. Standortbeschreibung:

Der Antrag vom 16.10.2017 beinhaltet die Entfernung/ Fällung einer Buche mit einem Stammumfang von ca. 370 cm auf dem Grundstück Buxach, Haldenweg 7, FINr. 455/5 Gmkg. Buxach.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Äste und Zweige würden unmittelbar an das Wohnhaus reichen. Die Westseite des Hauses liege größtenteils im Schatten. Der Schattenbereich in Nord-/ Südrichtung sei 18 m. In Westrichtung reiche die Krone über die Straße bis zum Nachbargrundstück. Der Laubfall im Herbst und Winter sei für alle Beteiligten unzumutbar. Das Mauerwerk des Hauses habe viele Risse. Bisher sei nicht geklärt, ob dieses von den Baumwurzeln stammen würde.

II. Besondere Bemerkungen:

Laut fachlicher Stellungnahme handelt es sich um einen stadtbildprägenden Baum.

Es liegen keine Gründe vor, nach denen die Genehmigung nach **§ 5 Abs. 2 BaumSchVO** zwingend zu erteilen ist (z.B. Gehölz ist erkrankt und Erhaltung nicht möglich).

Es liegen weiterhin keine Gründe für eine Ermessensentscheidung nach **§ 5 Abs. 3 BaumSchVO** vor (Genehmigung kann erteilt werden, wenn...), insbesondere nicht nach den Buchst. a), b) oder e) BaumSchVO:

Der Antrag steht in keinem Zusammenhang mit einem (Bau-)vorhaben. Auch führt die Versagung der Genehmigung - unter Berücksichtigung der im Antrag vorgebrachten Gründe - weder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Grundstücks oder des Gebäudes noch zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte im Sinne der Bestimmungen der BaumSchVO. Der ab Herbst zeitweise auftretende Laubfall stellt generell keine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstückeigentümers dar; vielmehr sind im Sinne eines effektiven Baumschutzes die mit dem Laubfall verbundenen Reinigungs- und Sicherungsarbeiten vom Grundstückeigentümer hinzunehmen.

Beschluss: Ablehnung mit Begründung gem. II.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 3

Betr.: Endausbau Peutingerweg, Bauernjörgweg

Der Bauernjörgweg und der Peutingerweg sollen im kommenden Jahr endausgebaut und für 2018 in die Prioritätenliste aufgenommen werden.

Der Peutingerweg ist im derzeitigen Bestand ab der Frundsbergstraße auf einer Länge von ca. 150 m mit einem einseitigen Gehweg mit Granitbordstein auf der Nordseite mit einer Breite von ca. 1,50 m und einer ca. 5,50 m breiten Asphaltfahrbahn versehen. Im weiteren Verlauf auf einer Länge von ca. 210 m sind ein ca. 2,50 m breiter Kiesstreifen und eine ca. 6,00 m breite Asphaltfahrbahn vorhanden. Die erforderlichen Gehwege fehlen. Die Asphaltstärke entspricht mit 5 – 10 cm größtenteils einem provisorischen Ausbau. Der Kiesstreifen wird zurzeit als Parkstreifen genutzt.

Der Bauernjörgweg ist als derzeitiger Bestand auf einer Länge von ca. 210 m mit einer ca. 4,50 – 5,00 m breiten Asphaltfahrbahn und einem auf der Nordseite liegenden ca. 2,00 – 2,50 m breiten Kiesstreifen vorhanden. Radeinfassungen und Gehwege fehlen. Die Entwässerung ist mangelhaft. Die Asphaltstärke entspricht mit 3 – 9 cm einem provisorischen Ausbau. Der Kiesstreifen wird zurzeit als Parkstreifen genutzt.

Die Ausbauplanung sieht nun für beide Straßen eine Gestaltung als Verkehrsberuhigter Bereich vor. Die gesamte Straßenraumbreite wird als für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge gemeinsam genutzte Verkehrsfläche in Asphaltbauweise hergestellt. In Abschnitten, in denen keine Grundstückszufahrten liegen, werden Stellplätze angelegt. Diese Stellplätze werden zur Verdeutlichung in Pflasterbauweise (ebene Betonsteine) hergestellt. Zusätzlich werden in Abständen Querriegel in Pflasterbauweise in der Verkehrsfläche vorgesehen. An diesen Querriegeln werden seitlich Pflanzinseln zur Einengung der Fahrbahn eingebaut. Diese Querriegel dienen der Gestaltung und der Temporeduzierung.

Der Kreuzungsbereich Peutingerweg/ Bauernjörgweg wird großflächig gepflastert.

Dies entspricht den bereits ausgeführten Planungen für verkehrsberuhigte Bereiche im gesamten Stadtgebiet von Memmingen.

Im Peutingerweg wird auf einer Länge von ca. 100 m der Kanal erneuert. Die Stadtwerke werden zudem Gas- und Wasserleitungen erneuern. Die Telekom hat bereits die Absicht geäußert, das Gebiet mit Glasfaserleitungen zu versorgen.

Die Planung wurde vorab den betroffenen Anliegern am 10.10.2017 in der Rathaushalle vorgestellt. Die überwiegende Mehrheit der Anlieger ist mit der Ausweisung und Gestaltung als Verkehrsberuhigter Bereich einverstanden. Diskussionsbedarf gab es bezüglich der Anzahl der Stellplätze, der Pflanzinseln und der Pflasterbereiche. Die Planung wurde entsprechend der Anregungen der Anlieger angepasst. Einige Punkte wurden jedoch aus straßenbaulichen Gründen beibehalten. Die geänderte Planung wurde den Anliegern in einer weiteren Informationsveranstaltung am 29.11.2017 vorgestellt und erläutert, wie die Wünsche und Änderungsvorschläge berücksichtigt wurden.

Zu Diskussion werden 2 Ausbauvarianten gestellt. Variante 1 ermöglicht die Ausweisung von 13 Stellplätzen, vorgestellt am 29.11.2017, Variante 2 von 12 Stellplätzen, erstellt nach dem 29.11.2017 auf Wunsch einiger Anlieger, auf öffentlichem Grund.

Der Bauernjörgweg wird nach Erschließungsrecht abgerechnet. Der Peutingerweg ist in dem Abschnitt, in dem ein Gehweg vorhanden ist, bereits erstmalig hergestellt und wird nach Ausbaubeitragssatzung abgerechnet. Der weitere Verlauf des Peutingerweg wird nach Erschließungsrecht abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Planung der Verwaltung dient als Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung.

Beschluss zur Variante 1 mit 13 öffentlichen Stellplätzen:

Die vorliegende Planung der Verwaltung dient als Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung.

Stimmverhältnis: 14 ja : 1 nein

Nr. 4

Betr.: Endausbau Pfälzerstraße

Die Pfälzerstraße in Amendingen soll im kommenden Jahr endausgebaut werden, entsprechend der Prioritätenliste 2017.

Die Pfälzerstraße ist als derzeitiger Bestand ab der Dreyerstraße auf einer Länge von ca. 150 m mit einer ca. 6,00 m breiten Asphaltfahrbahn und einem auf der Nordseite liegenden ca. 2,00 m breiten Kies- bzw. Grünstreifen vorhanden. Die Straße schließt mit einer Wendefläche ab. Randeinfassungen oder Gehwege fehlen. Die Entwässerung ist mangelhaft. Der Grünstreifen wird zurzeit teilweise als Parkstreifen genutzt. Die Asphaltstärke entspricht mit 6 cm einem provisorischen Ausbau.

Die Ausbauplanung sieht nun für die Straße eine Gestaltung als Verkehrsberuhigter Bereich vor. Die gesamte Straßenraumbreite wird als für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge gemeinsam genutzte Verkehrsfläche in Asphaltbauweise hergestellt. Auf der Nordseite werden durchgängig Stellplätze angelegt. Diese Stellplätze werden in Asphaltbauweise hergestellt und mit Bordsteinen eingefasst. Für eine spätere Bebauung der bisher noch leeren Grundstücke können so ohne größeren Aufwand die Zufahrten hergestellt werden. Zusätzlich werden in Abständen zwei Querriegel in Pflasterbauweise in der Verkehrsfläche vorgesehen. An diesen Querriegeln werden seitlich Pflanzinseln zur Einengung der Fahrbahn eingebaut. Diese Querriegel dienen der Gestaltung und der Temporeduzierung.

Der Einmündungsbereich Dreyerstraße / Pfälzerstraße wird großflächig gepflastert.

Die Planung wurde vorab den betroffenen Anliegern am 24.07.2017 in der Rathaushalle vorgestellt. Die überwiegende Mehrheit der Anlieger ist mit der Planung und Gestaltung als verkehrsberuhigter Bereich einverstanden. Auf vielfachen Wunsch der Anlieger wurde die Insel am Beginn der Pfälzerstraße nach Richtung Süden versetzt. Die Anwohner befürchteten Probleme beim Ein- und Ausfahren.

Die Pfälzerstraße wird nach Erschließungsrecht abgerechnet.

Beschluss:

Die vorliegende Planung der Verwaltung dient als Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 5

Betr.: Endausbau Aumühlweg Ost

Der Aumühlweg in Steinheim, östlicher Abschnitt, soll im kommenden Jahr endausgebaut und für 2018 in die Prioritätenliste aufgenommen werden.

Der Aumühlweg ist als derzeitiger Bestand ab der Heimertinger Straße bis zur Husarenstraße auf einer Länge von ca. 220 m mit einer ca. 6,00 m breiten Asphaltfahrbahn und einem auf der Südseite liegenden ca. 2,00 m breiten Kiesstreifen vorhanden. Randeinfassungen und Gehwege fehlen. Die Entwässerung ist mangelhaft. Der Kiesstreifen wird zurzeit als Parkstreifen genutzt. Die Asphaltstärke variiert stark und entspricht mit 5 – 20 cm größtenteils einem provisorischen Ausbau.

Die Ausbauplanung sieht nun für die Straße eine Gestaltung als Wohnstraße vor. Die gesamte Straßenraumbreite von ca. 8,00 m wird auf einen 2,00 m breiten, einseitig verlaufenden Gehweg und eine 6,00 m breite Fahrbahn aufgeteilt. Beides wird in Asphaltbauweise hergestellt.

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die Husarenstraße ab dem Aumühlweg in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 60 m endauszubauen und mit einem einseitigen Gehweg zu versehen. Derzeit ist ein Gehweg nur bis Hausnummer 10 vorhanden, so dass jetzt eine Lücke im Gehwegnetz geschlossen werden kann.

Die Planung wurde vorab den betroffenen Anliegern am 28.11.2017 in der Rathauhalle vorgestellt. Die Anlieger sind mit der Planung einverstanden.

Der Aumühlweg Ost und die Husarenstraße werden nach Erschließungsrecht abgerechnet.

Beschluss:

Die vorliegende Planung der Verwaltung dient als Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 6

Betr.: Bebauungsplan 7_Ä1 „An der Waldfriedhofstraße“; Empfehlung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung

Der Bebauungsplan 7 „An der Waldfriedhofstraße“ ist seit 27.01.1967 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan sieht im nordöstlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof vor.

Durch die heutige Beerdigungskultur ist eine Flächenbereitstellung für eine Friedhofserweiterung in dieser Größenordnung nicht mehr erforderlich.

Des Weiteren hat sich seit der Rechtskraft des Bebauungsplanes die Stadtgärtnerei mit der Verwaltung des Garten- und Friedhofsamts auf der westlichen Teilfläche dieser öffentlichen Grünfläche angesiedelt. Die restliche öffentliche Fläche wird als Spiel- und Bolzplatz sowie als Grünfläche genutzt, die von der Waldfriedhofstraße zugänglich ist. Zusätzlich befindet sich im Nordosten des geplanten Änderungsgeltungsbereiches ein Garagenhof für die angrenzende Bestandsbebauung. Als Abgrenzung zur bestehenden Wohnnutzung, der Stadtgärtnerei sowie des Friedhofes befindet sich Baumbestand.

Auf Grund der steigenden Kinderzahl und dem daraus folgenden Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen wurden mehrere Standorte für die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte im Osten der Stadt Memmingen geprüft.

Aus Sicht der Verwaltung wäre diese Fläche in Verbindung mit Wohnbebauung und einer öffentlichen Grünfläche mit großzügig gestaltetem Spielplatz geeignet.

Auch die Vorbereitenden Untersuchungen der Sozialen Stadt Ost sehen in diesem Bereich eine bauliche Entwicklungsfläche mit verdichtetem Geschosswohnungsbau sowie einer Erweiterungsfläche des bestehenden Spielplatzes vor.

Da es sich um eine Änderung der Innenentwicklung handelt, soll die Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Der Flächennutzungsplan soll im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates, die 1. Änderung für einen Teilbereich des Bebauungsplans 7 „An der Waldfriedhofstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Geltungsbereich entsprechend der Planskizze des Stadtplanungsamtes vom 24.11.2017, einzuleiten. Das Änderungsverfahren soll nach § 13a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Städtebauliches Ziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets und einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz. Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte, die Stadtgärtnerei und eine neue Wohnbebauung geschaffen werden.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

Nr. 7

Betr.: Soziale Stadt Ost – Fußwegverbindung Marienrain; Zustimmung zum Entwurf

In der Stadtratssitzung vom 09.10.2017 wurden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung der Sozialen Stadt Ost vorgestellt und der daraus folgende Maßnahmenplan beschlossen.

Die Vorbereitende Untersuchung sieht unter anderem die Aufwertung der Fußwegeverbindung zwischen Ost- und Weststadt im Teilbereich Marienrain als bedeutsame Maßnahme vor.

Der Fußweg Marienrain stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Benninger Straße und dem Ziegeltörlle sowie im weiteren Verlauf zur Freudenthalstraße und einem zukünftigen Anschluss zu den Bahngleisen dar. Ziel ist es, eine durchgängige fußläufige Verbindung zu schaffen und diese entsprechend auszubauen.

Derzeit ist keine Durchgängigkeit der Fußwegeverbindung von der Benninger Straße zum Ziegeltörlle erkennbar und der Großteil wird als Parkraum genutzt. Des Weiteren gibt es keine Aufenthaltsbereiche und der Raum weist keine städtebaulichen Qualitäten auf.

In den ersten Überlegungen war angedacht, dass die Kirche Mariä Himmelfahrt gemeinsam mit der Stadt Memmingen diesen Bereich entwickelt und einen Multifunktionsplatz mit einem Fußweg ausbaut. Da die Kirche der Verpflichtung zur Nutzung dieser Flächen für die Allgemeinheit über 25 Jahre nicht zugestimmt hat, konnte dieser Entwurf nicht weiterverfolgt werden.

Auf Grund der im Osten bestehenden Senkrechtparkplätzen und der Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Kirche Mariä Himmelfahrt ist in diesem Bereich eine Fahrbahnbreite von 6 m erforderlich. Diese Fahrbahn geht im Anschluss der Stellplätze in einen Gehweg über. Aus städtebaulicher Sicht sollte im Bereich dieser Fahrbahnreduzierung eine Teilfläche des Kirchengrundstückes im selben Pflasterbelag gestaltet werden. Gespräche hierzu fanden bereits mit der Kirche Mariä Himmelfahrt statt.

Durch die Neugestaltung wird eine klare Ablesbarkeit der öffentlichen Wegeverbindung geschaffen, der Angstrum durch lineare Beleuchtung beseitigt, der Baumbestand erhalten und der historische Siedlungskern durch eine Stele dargelegt.

Des Weiteren werden Aufenthaltsqualitäten durch ansprechende Ausstattungselemente, einer hochwertigen Gestaltung, einer Baumbelichtung sowie der Grünbereiche geschaffen. Auch die Barrierefreiheit wird durch den geplanten Pflasterbelag, aber auch durch entsprechende Sitzbänke gewährleistet.

Zum südöstlichen Privatgrundstück ist eine Absturzsicherung in Form eines Geländers geplant.

Mit der geplanten Aufwertung wird der Weg der wichtigen Bedeutung für den Fußgängerverkehr gerecht.

Die Planung erfolgt durch das Tiefbauamt in Kooperation und Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und dem Behindertenbeirat.

Beschluss:

Der II. Senat stimmt dem Entwurf der Fußwegeverbindung Marienrain im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt Ost zu.

Stimmverhältnis: 15 ja : 0 nein

16:18 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung

Zur Bestätigung:

Memmingen, den 06. Dezember 2017

.....
M. Schilder
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer